
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 18

Duisburg/Essen, den 02.12.2020

Seite 925

Nr. 115

**Fünfte Ordnung zur Änderung der
Ordnung zur Umsetzung
der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie
an den Hochschulbereich gestellten Herausforderungen
(Corona-Epidemie-Hochschulverordnung - CEHVO)
an der Universität Duisburg-Essen
vom 26. November 2020**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.09.2020 (GV. NRW. S. 890) sowie der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbereich gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung - CEHVO) vom 17.04.2020 (GV. NRW. S. 297), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.10.2020 (GV. NRW. S. 1045), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung zur Umsetzung der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbereich gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung - CEHVO) vom 13.05.2020 (Verkündungsblatt Jg. 18, 2020 S. 207 / Nr. 40), zuletzt geändert durch die vierte Änderungsordnung vom 17.09.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 693 / Nr. 90), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird ein neuer Satz 2 mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:
„Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten nicht für Studiengänge der Medizinischen Fakultät, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden.“
2. In § 4 wird ein neuer Abs. 3 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:
„Für das Wintersemester 2020/2021 gilt die Regelung des Abs. 2 entsprechend.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird der Wortlaut „im Wintersemester 2019/2020“ gestrichen.
 - b) Es wird ein neuer Abs. 2 mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:
„Für coronabedingte Ausfälle von berufspraktischen Tätigkeiten legt die nach der jeweiligen Praktikumsordnung zuständige Stelle auf Antrag Ersatzleistungen fest.“
Der bisherige Abs. 2 wird zum neuen Abs. 3.
 - c) In Abs. 3 (neu) wird der Wortlaut „Unterbrechungen oder Abbrüchen“ ersetzt durch den Wortlaut „Unterbrechungen, Abbrüchen oder Ausfällen“.
Des Weiteren wird der Wortlaut „im Wintersemester 2019/2020“ gestrichen.
4. In § 6 wird ein neuer Satz 3 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:
„Für das Wintersemester 2020/2021 gilt die Regelung entsprechend.“
5. In § 8 wird ein neuer Abs. 3 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:
„Für das Wintersemester 2020/2021 gelten die Regelungen des Abs. 1 und 2 entsprechend.“
6. In § 10 wird ein neuer Abs. 3 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:
„Für das Wintersemester 2020/2021 gelten die Regelungen des Abs. 1 und 2 entsprechend.“

7. In § 12 wird ein neuer Abs. 3 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:

„Für das Wintersemester 2020/2021 gilt die Regelung des Abs. 1 entsprechend.“

8. In § 13 wird ein neuer Abs. 4 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:

„Für das Wintersemester 2020/2021 gelten die Regelungen des Abs. 1 bis 3 entsprechend.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 25.11.2020.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 26. November 2020

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
Jens Andreas Meinen